Auszug aus dem Amtsblatt „Wochenblatt“ vom 19.11.2021

Obermoschel
Stadtbürgermeister Ralf Beisiegel, 06362 / 14 99, Obermoschel@og-nl.de

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Az.: 3/610-13(20)

Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Drei“, IV. Änderungsplan – Änderung / Neufassung des Teilbereiches „A“ in der Stadt Obermoschel

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 13a und § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 i.V. mit § 13a und § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Obermoschel hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Drei“, IV. Änderungsplan – Änderung / Neufassung des Teilbereiches „A“ in der Stadt Obermoschel im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Ferner hat der Stadtrat den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die Einleitung der formalen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Mit der Änderung / Neufassung des Teilbereiches A des Bebauungsplanes „In der Drei“ soll die Planung überwiegend an den tatsächlichen Bestand angepasst und notwendige Änderungen vorgenommen werden. Des Weiteren werden die Standardauflagen hinsichtlich der sich im Gebiet befindlichen, mittlerweile als nicht altlastverdächtig eingestuften Altablagerung, die seitens der Bodenschutzbehörde bei der SGD Süd formuliert wurden, in den Bebauungsplan mit übernommen.
Das auszuweisende Allgemeine Wohngebiet (WA) befindet sich am nord-westlichen Siedlungsrand der Stadt Obermoschel nahezu umschlossen vom rechtskräftigen Bebauungsplan „In der Drei“, IV. Änderungsplan – Teilbereich B.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1145/2, 1147, 1148/1 u.a.
- im Osten: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 297/2, 297, 291/4 u.a.
- im Süden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1160/12, 1160/13, 1160/24 u.a.
- im Westen: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1171/48, 1171/47 u.a.

Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden IV. Änderungsplanes zur Neufassung des Teilbereiches A im Bebauungsplan „In der Drei“ der Stadt Obermoschel umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1056/2 (teilweise), 1056/4, 1056/5, 1056/6 (teilweise), 1062/3, 1142/5, 1142/6, 1142/7, 1145/4, 1145/5, 1148/10, 1148/4, 1148/5, 1148/6, 1148/8, 1148/9, 1149 (teilweise), 1150/10, 1150/11, 1150/12, 1150/17, 1150/18, 1150/6, 1150/7, 1150/8, 1151/1, 1151/10, 1151/11, 1151/2, 1151/3, 1151/5, 1151/8, 1151/9, 1152/1, 1152/4, 1152/5, 1152/7, 1152/8, 1156, 1157, 1158, 1159, 1159/5, 1170/3, 1170/8, 1171/22, 1171/24, 1171/25, 1171/28, 1171/29, 1171/60, 1171/61, 1171/62, 1171/63, 1171/65 (teilweise), 1171/66, 1171/67, 1171/68, 1171/69, 1171/71, 817/10 (teilweise), 817/16, 817/21, 817/22 sowie das Grundstück Flurstücks-Nr. 817/23.
Dieser Geltungsbereich beinhaltet eine Fläche von zirka 2,86 Hektar. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.
Im genehmigten einheitlichen Flächennutzungsplan – Teilplan Obermoschel – ist der räumliche Geltungsbereich (Teilbereich A) derzeit als Wohnbaufläche dargestellt und soll im Zuge der Neuaufstellung im Rahmen des neuen gemeinsamen Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land an die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst sowie als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.
Die Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung durchgeführt. Demnach ist auch von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB, abzusehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.
Der Stadtrat der Stadt Obermoschel hat des Weiteren in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „In der Drei“, IV. Änderungsplan – Änderung / Neufassung des Teilbereiches „A“ gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Der Entwurf (Planurkunde) des Bebauungsplanes „In der Drei“, IV. Änderungsplan – Änderung / Neufassung des Teilbereiches „A“ einschließlich Textlicher Festsetzungen und städtebaulicher Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, dem 29. November 2021 bis einschließlich
Freitag, dem 14. Januar 2022

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – **unter Beachtung und Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln** – zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

- Fortsetzung -

- Fortsetzung Obermoschel -

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die damit verbundene Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.
Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während des Auslegungszeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfälzerland.de unter der Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Stadt Obermoschel eingesehen werden.
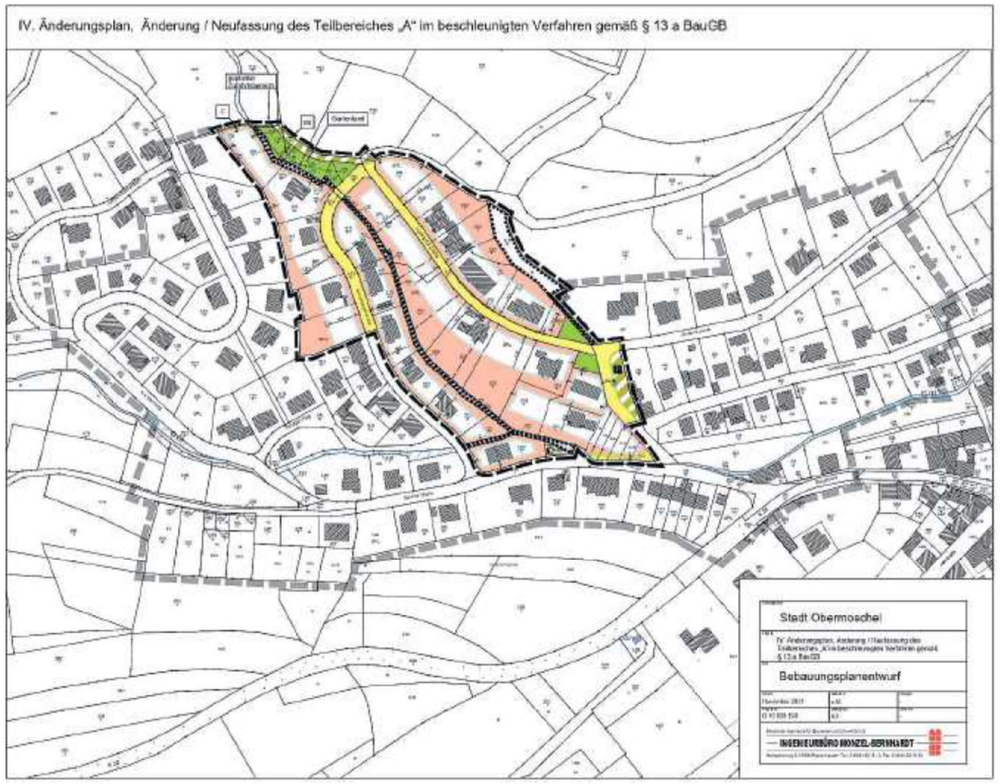
67806 Rockenhausen, den 09. November 2021
gez. Michael Cullmann, Bürgermeister